



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den 22. November 2019

Nr. 26

Inhalt:

Seite

Planfeststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Bauvorhaben „Umgestaltung der Straßenbahnverkehrsanlagen mit Ausbau des Knotenpunktes Alt Salbke/Faulmannstraße und Ersatzneubau der Brücke über die Sülze“	810-812
Jahresabschlüsse 2018 (Auslegung: 25.11.2019 bis 03.12.2019)	
- WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH	813
- Servicegesellschaft „WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH	814
Öffentliche Auslegung (02.12.2019 bis 16.12.2019)des vierten Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“	815-817
Aufstellung des B-Plans Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee/Am Hopfengarten“	818-819
Zweite Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe Landkreis Börde	820-824

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, Team Öffentliches Baurecht / Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Bauvorhaben „Umgestaltung der Straßenbahnverkehrsanlagen mit Ausbau des Knotenpunktes Alt Salbke / Faulmannstraße in Magdeburg und Ersatzneubau der Brücke über die Sülze“

Das Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg beabsichtigt die Umgestaltung der Straßenbahnverkehrsanlagen mit dem Ausbau des Knotenpunktes Alt Salbke / Faulmannstraße in Magdeburg und den Ersatzneubau der Brücke über die Sülze. Dazu soll die derzeit mangelhafte Situation am Knotenpunkt entschärft und durch eine Neustrukturierung der Verkehrsanlagen behoben werden. Insbesondere sollen im Zuge der Bauarbeiten die Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) barrierefrei ausgebaut werden. Das Gesamtvorhaben ist als Ersatzneubaumaßnahme zu betrachten, da die bestehenden verkehrstechnischen Strukturen im Planungsbereich vollständig neu angelegt werden.

Das Planvorhaben liegt westlich der Elbe im südlichen Magdeburger Stadtteil Salbke am Elbzuffluss der Sülze, welche südlich der Faulmannstraße mit der Sülzebrücke von der Straße Alt Salbke überquert wird. Die Faulmannstraße ist in Verlängerung der Ottersleber Straße eine wichtige Verbindung zwischen der B 71 und den Stadtteilen Salbke und Westerhüsen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Grund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung bezogen auf den Untersuchungsraum sind unerheblich.

Mit dem Vorhaben werden insgesamt nur 570 m² neu versiegelt. Dem steht eine Entsiegelung im Zusammenhang mit dem Vorhaben von 253 m² gegenüber. Daraus ergibt sich ein Verlust von unversiegelter Bodenflächen (meist naturferne Standorte in Straßennähe) von 317 m². Vom gesamten Untersuchungsraum für das Vorhaben mit einer Fläche von 2,4 ha werden lediglich 0,1 % zusätzlich überbaut.

- Mit dem Ausbau der Verkehrsanlagen wird sich der Charakter der Flächen entlang der Straße „Alt Salbke“ und der Faulmannstraße nicht verändern.

- Im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan sind keine Aussagen zum Vorkommen von wertvollen und geschützten Arten enthalten. Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist durch das geplante Bauvorhaben mit keinen relevanten nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Bedingt durch die sehr hohen Vorbelastungen des Standortes wurde festgestellt, dass im Gebiet ausschließlich allgemeinverbreitete Arten vorkommen, die sehr tolerant gegenüber Störungen sind. Es handelt sich um allgemeine verbreitete, sehr tolerante Arten (Kulturfolger). Der Schutz dieser Arten wird durch die Einhaltung der zeitlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG berücksichtigt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind bei der Einhaltung der gesetzlichen Fristen unerheblich.
- Es werden umfangreiche eingriffsnahe Neupflanzungen vorgenommen.
- Im Untersuchungsraum befinden sich vorwiegend vorbelastete Flächen. Große Teilflächen sind bereits versiegelt oder bebaut. Das Gebiet wurde für den Bau der Straße und der angrenzenden bebauten Flächen großflächig aufgeschüttet.
- Da der Untersuchungsraum kein Quellegebiet speist bzw. da das Grundwasser nicht genutzt werden soll, besitzt die Grundwasserbildung im Naturhaushalt keine herausragende Bedeutung. Es erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt.
- Um die barrierefreien Haltestellen zu errichten, muss zwar in die bestehende Allee eingegriffen werden. Diese wird jedoch durch Nachpflanzungen wiederhergestellt und mit einer Baumreihe an der Faulmannstraße um ca. 80 m verlängert.
- Der Untersuchungsraum ist durch den Verkehrslärm der vorhandenen Straßen und den Lärm der Straßenbahnen vorbelastet. Bezüglich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen, die vom Vorhaben ausgehen, zu rechnen.
- Durch den Abriss und den geplanten Ersatzneubau hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Klima. Auch ist der Baukörper kleiner als das Bestandsgebäude, so dass sich keine Barriere für den Luftaustausch entwickeln kann.
- Der Anwendungsbereich der 26. BImSchV umfasst Gleichstromanlagen mit einer Nennspannung von 2000 V. Diese Nennspannung wird von den Anlagen zur Fortleitung, Umspannung und Umrichtung des Gleichstroms für Straßenbahnen nicht erreicht. Damit ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder verursacht werden.
- Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.
- Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Magdeburg, 30. 10. 2019

gez.
I. A.

Scheerenberg
Stadtverwaltungsoberrätin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 06. 11. 2019

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH
zum 31.12.2018**

1. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG gemeinnützige GmbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 50.081.124,76 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 953.374,51 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 15.10.2019 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 953.374,51 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

**Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der WOHNEN UND PFLEGEN
MAGDEBURG gemeinnützige GmbH zum 31.12.2018**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.11.2019 bis 03.12.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2018

1. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 37.833,85 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 07.11.2019 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 37.833,85 EUR wird mit dem Gewinnvortrag aus 2017 in Höhe von 89.900,26 EUR verrechnet. Von dem Gesamtbetrag in Höhe von 127.734,11 EUR wird ein Betrag in Höhe von 25.546,82 EUR ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 102.187,29 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Servicegesellschaft WOHNEN UND PFLEGEN MAGDEBURG GmbH zum 31.12.2018

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **25.11.2019 bis 03.12.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 4. Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 gemäß vorliegendem Änderungsantrag DS0297/19/1 beschlossen:

1. Die textliche Festsetzung 1.4.1. des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-3.1 „Klaus-Miesner-Platz“ wird wie folgt geändert:
Der Lieferverkehr wird über eine neu zu errichtende Straße, die südlich parallel zur Straße „Zur Viehbörse“ errichtet wird, geführt, sobald diese Straße verkehrswirksam hergestellt ist.
2. Der so geänderte 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
3. Der 4. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3 „Klaus-Miesner-Platz“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB verkürzt für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit 14-Tages-Frist zu beteiligen.“

Magdeburg, den 21.11.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Der 4. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223-1-3 „Klaus-Miesner-Platz“ mit dem Stand November 2019 (Ergänzung gemäß Änderungsantrag DS0297/19/1/1 zum Änderungsantrag DS0297/19/1, Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019), die Begründung mit dem Stand November 2019 (Ergänzung gemäß Änderungsantrag DS0297/19/1/1 zum Änderungsantrag DS0297/19/1, Beschluss des Stadtrates vom 17.10.2019), folgende Anlagen der Begründung:
 - die Vorprüfung des Einzelfalls
 - der Vorhaben- und Erschließungsplan
 - die Visualisierungen
 - die Objektplanung (Ansichten, Schnitte, Grundriss)sowie das Baugrundgutachten zum Neubau der Grundschule vom 28.04.2017, das Baugrundgutachten zum POCO-Einrichtungsmarkt vom 10.07.2017, das Schalltechnische Gutachten vom 01.06.2018, die Verkehrsuntersuchung für die Anbindung des Gebietes des ehemaligen Schlachthofes an das kommunale Straßennetz vom 20.05.2019 sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.08.2019, der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 12.08.2019

liegen in der Zeit

vom 02.12.2019 bis 16.12.2019

im Internet unter www.magdeburg.de/Auslegungen sowie im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder
 - durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: poststelle@stadt.magdeburg.de, oder
 - durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.devorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

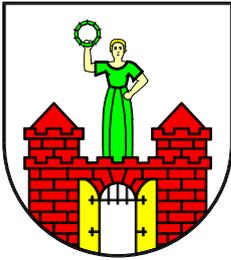
3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.11.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

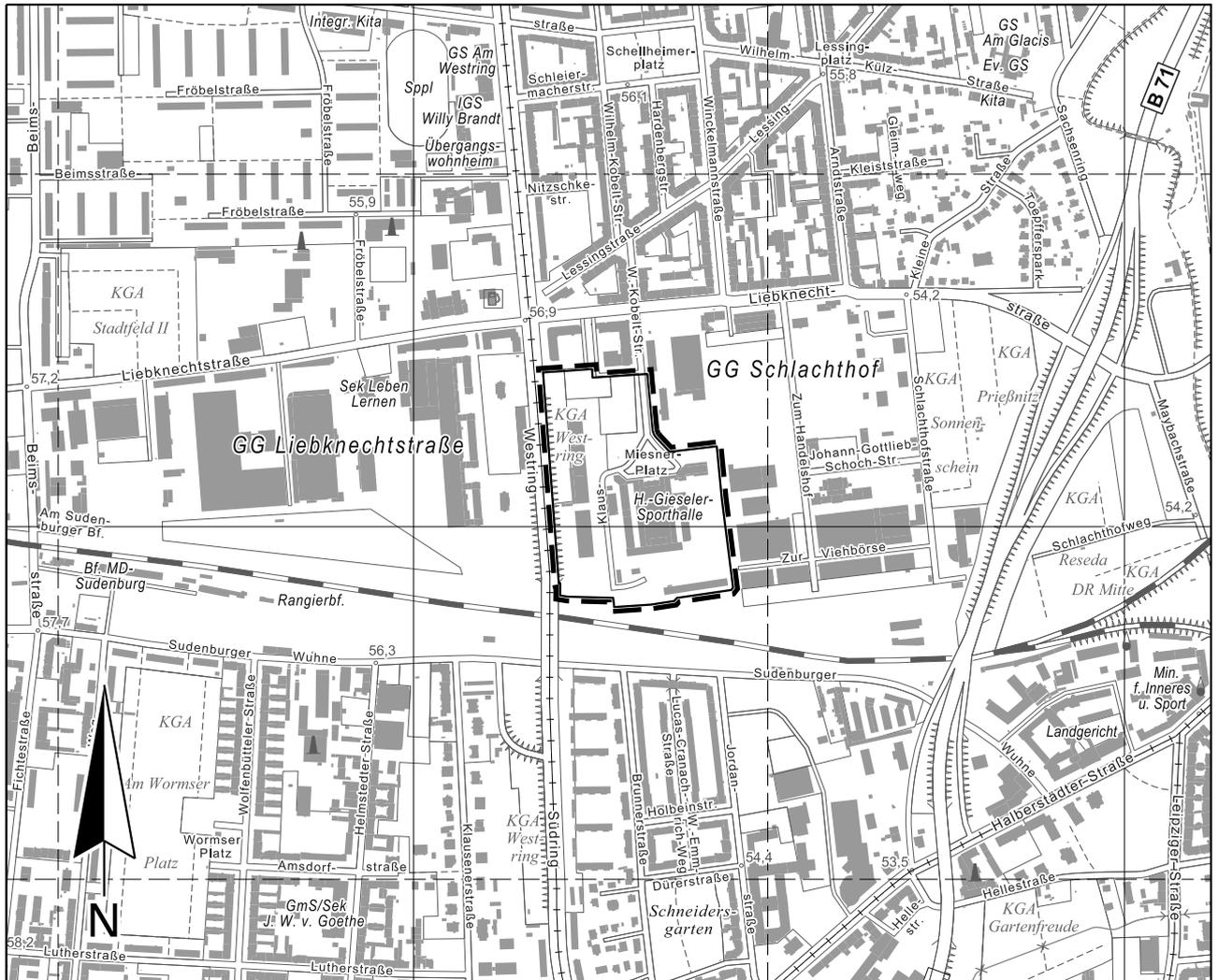


Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 4. Entwurf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 223 - 1.3

Bezeichnung: Klaus-Miesner-Platz



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2017

— Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223-1.3:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 11208 und deren westlicher Verlängerung bis zur Straße Westring, von der Nordgrenze der Flurstücke 3467/5 und 10203 und deren östlicher Verlängerungen bis zur Ostgrenze der Wilhelm-Kobelt-Straße;
- im Osten: von der Ostgrenze des Gehweges der Wilhelm-Kobelt-Straße, der südwestlichen Grenze des Flurstücks 3609/10 und von dort aus in gerader Verlängerung zur nach Westen verlängerten nördlichen Grenze des Flurstücks 11199, weiter von den nördlichen Grenze der Flurstücke 11199, 10/15 und 3476/10, von der östlichen Grenze der Flurstücke 3476/10 und 2377/6;
- im Süden: von der südlichen Grenze der Flurstücke 2377/6 und 11213;
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 11213 und 11211 und deren Verlängerung nach Norden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 2/37, von der Westgrenze des Flurstücks 2/35 und 2/12.

Alle Flurstücke befinden sich in der Flur 144.

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 430-2 „Leipziger Chaussee/Am Hopfengarten“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 BauGB soll für das Gebiet, welches umgrenzt wird:
 - im Norden durch die Südgrenzen der Flurstücke 4043/1, 4044/2, 4067/2, 4068/4 und 4068/3 (Flur 465),
 - im Osten durch die westliche Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 4073, 4089, 4088, 4087, 4086, 4085, der westlichen und südlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 4084, der westlichen Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 4083 und 10446 (Flur 465)
 - im Süden durch die nördliche Begrenzung der Flurstücke 10712, 4209, 4207 und 4208 (Flur 465)
 - im Westen durch die Ostgrenze der Flurstücke 10007 und 214 (Flur 610)

ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan,
welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet für den individuellen Wohnungsbau entwickelt werden.
Der wirksame Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg stellt die Fläche als Wohnbaufläche dar.

Der Baumbestand ist weitmöglichst zu erhalten.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, im Stadtplanungsamt Magdeburg und durch eine Bürgerversammlung erfolgen.

Magdeburg, den 21.11.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

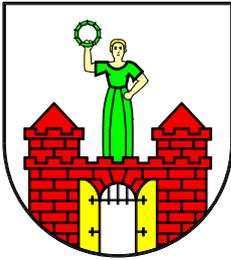
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 21.11.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



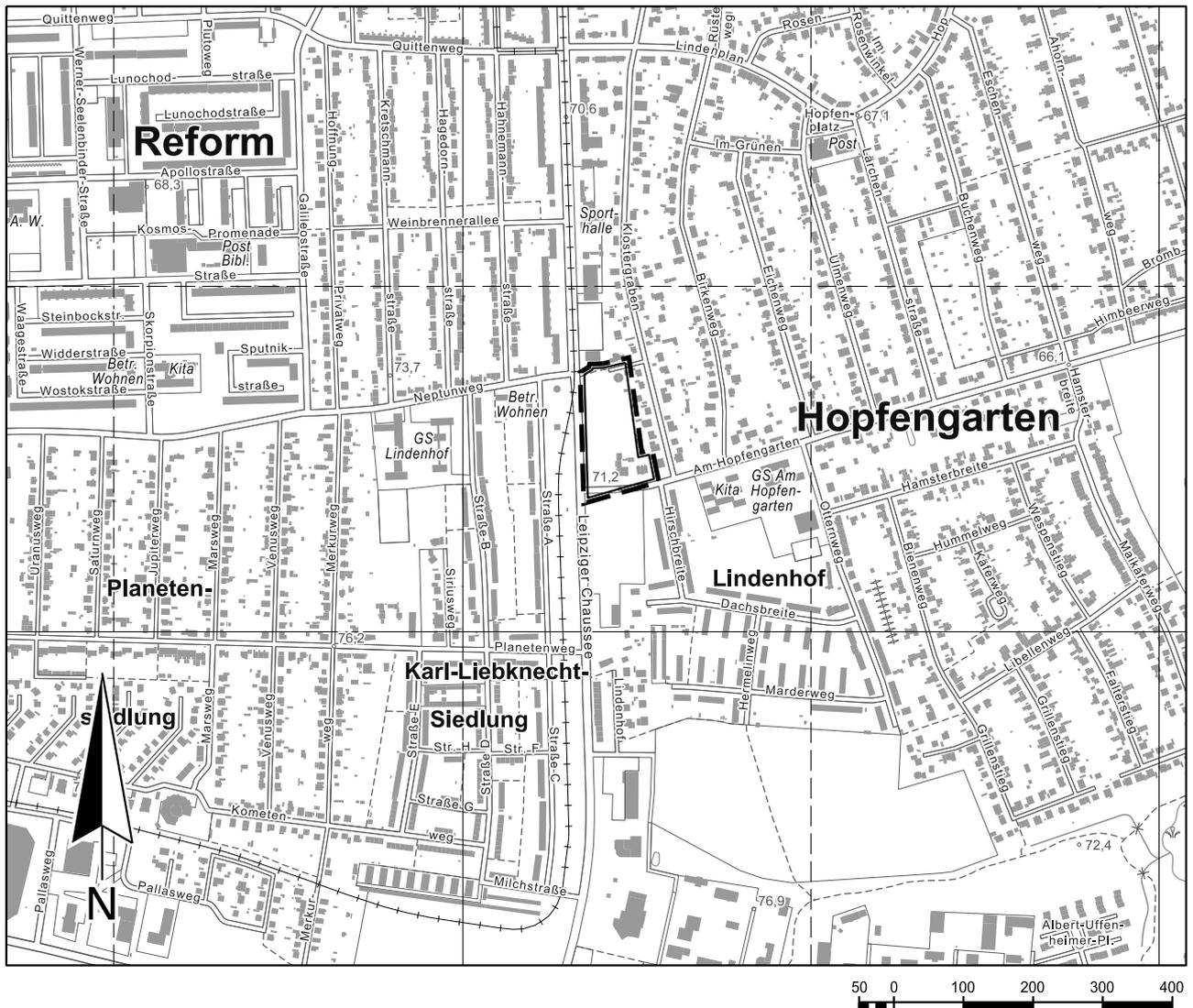
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufstellung und zum Entwurf

Bebauungsplan Nr. 430 - 2

DS0004/19 Anlage 1

Bezeichnung: Leipziger Chaussee/ Am Hopfengarten



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 01/2019

 Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 430-2 umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenzen der Flurstücke 4043/1, 4044/2, 4067/2, 4068/4 und 4068/3 (Flur 465),
- im Osten: durch die westliche Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 4073, 4089, 4088, 4087, 4086, 4085, der westlichen und südlichen Flurstücksbegrenzung des Flurstücks 4084, der westlichen Flurstücksbegrenzung der Flurstücke 4083 und 10446 (Flur 465)
- im Süden: durch die nördliche Begrenzung der Flurstücke 10712, 4209, 4207 und 4208 (Flur 465)
- im Westen: durch die Ostgrenze der Flurstücke 10007 und 214 (Flur 610)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.:15.2-611B5.01-BK0013

Wanzleben, 18.11.2019

Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe Landkreis Börde
Verf.-Nr.: BK 0013

- Öffentliche Bekanntmachung -
2. Änderungsanordnung

vom 18.11.2019

I. Änderungen zum Bodenordnungsverfahren

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zum Bodenordnungsverfahren hinzugezogen. In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 2. Änderungsanordnung dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 12.12.2012 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BK 0013, nach § 56 LwAnpG i.V. mit § 86 FlurbG angeordnet.

Nach §§ 56 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V. mit §§ 8 Abs. 1, 4 und 7 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Verfahrensgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurneuordnung besser erreicht werden kann.

In dem Bodenordnungsverfahren werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet.

Bei den hinzuziehenden Flurstücken (Anlage 1) werden aus vermessungstechnischen Gründen zur optimalen Gebietsabgrenzung und zur umfassenden Neuordnung der Eigentumsverhältnisse Flurstücke in das Verfahren einbezogen.

Das auszuschließende Flurstück (Anlage 1) wird aus Sicht der Flurbereinigung nicht benötigt.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Eichenbarleben-Olbe“ umfasst nunmehr eine Fläche von 2062,5696 ha. In der geänderten Gebietskarte (Anlage 2) ist die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ersichtlich.

Gemäß §§ 56 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V. mit § 8 Abs.1, § 7 Abs.1 und § 4 FlurbG wird somit die Änderung des Verfahrensgebietes im Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“ durch Hinzuziehung und durch Ausschließung von Flurstücken angeordnet, um den Zweck der Bodenordnung besser zu erreichen..

III. Auslegung

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke wird entsprechend den Hauptsatzungen der betroffenen Gemeinden öffentlich bekanntgegeben und liegt 2 Wochen zur Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, 39167 Irxleben, Bördestraße 8 aus.

Darüber hinaus kann dieser Änderungsanordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

IV. Zeitweilige Einschränkung der hinzugezogenen Flurstücke

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- a.) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.
- b.) Bäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c.) Auf den in das Flurneuordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- d.) Wer den unter a.) bis c.) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde,

oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmittedsdgv eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Im Auftrag

Birgit Wiesner



- Anlagen:
- Anlage 1: Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke
 - Anlage 2: Gebietskarte zur 2. Änderungsanordnung

**Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe Landkreis Börde
nach §§ 56 und 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 86 FlurbG
Verf.- Nr. BK 0013**

Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Hinzuziehung:

Gemarkung Bornstedt Flur 8 36	Fläche 0,2528 ha
Gemarkung Eichenbarleben Flur 4 94/75, 95/75	0,0300 ha
Gemarkung Eichenbarleben Flur 5 106/10	0,3740 ha
Gemarkung Eichenbarleben Flur 6 42, 43, 44, 45	15,5010 ha
<u>Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke</u>	<u>16,1578 ha</u>

Ausschluss:

Gemarkung Eichenbarleben Flur 7 220/94	5,1200 ha
<u>Gesamtfläche der auszuschließenden Flurstücke</u>	<u>5,1200 ha</u>

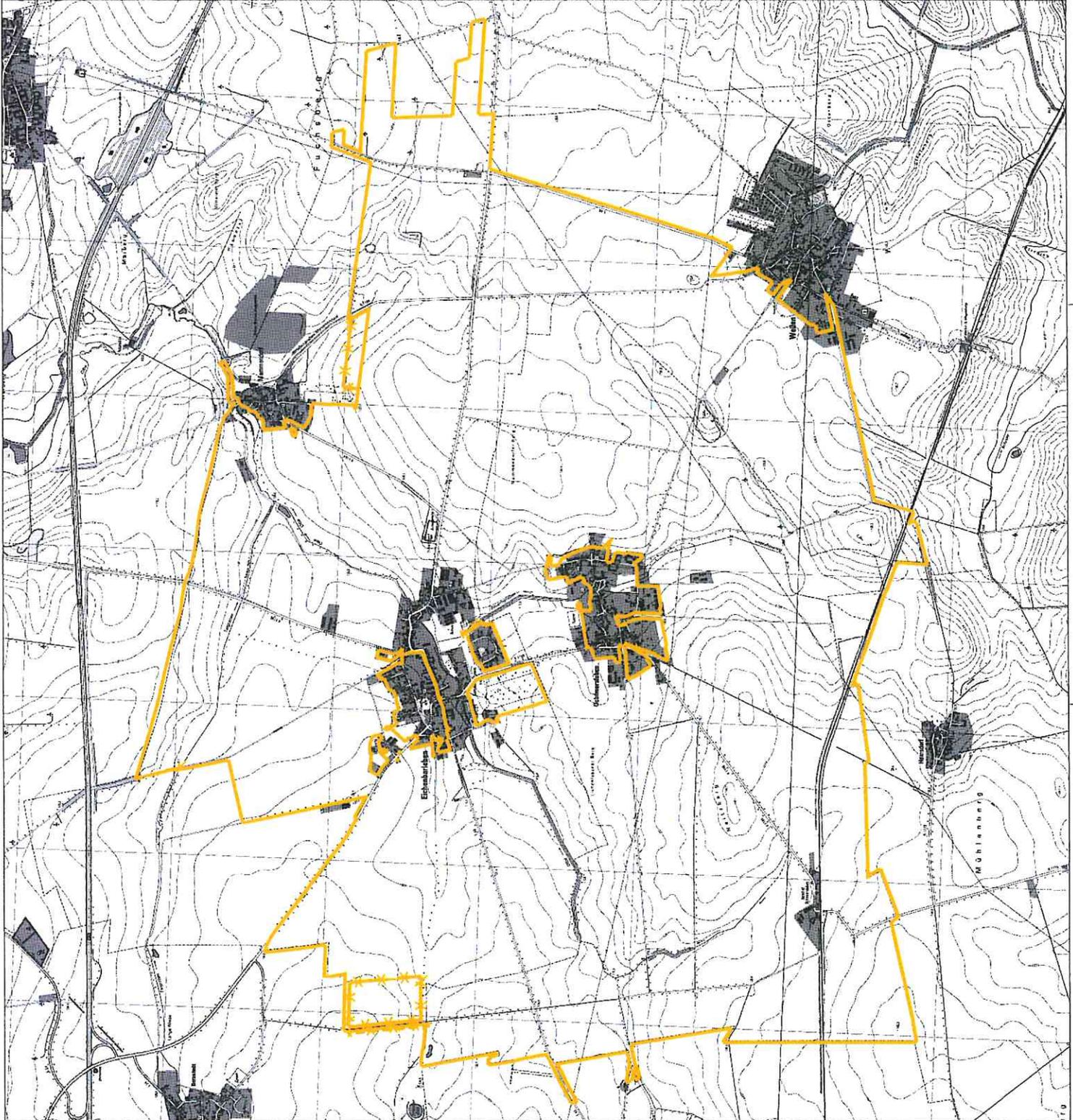
Verfahrensgebietsfläche, alt	2051,5207 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	+ 16,1578 ha
Berichtigung von Flurstücksflächen durch das L Verm Geo	+ 0,0111 ha
<u>Gesamtfläche der auszuschließenden Flurstücke</u>	<u>- 5,1200 ha</u>
Verfahrensgebietsfläche, neu	2062,5696 ha

Im Auftrag



Birgit Wiesner

- Zeichenerklärung:
- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungenügend
- Gebietsgrenze, neu



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 38820 Halberstadt, Große Ringstraße
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG (Feldlage)

Verfahrensname	Eichenbarleben-Olbe
Verfahrensnummer	BK 0013

Gebietskarte

Änderungsanordnung Nr. 2 vom 18.11.2019

Landkreis	Börde
Aktienzeichen	BK 0013
Größe des Gebietes	ca. 2063 ha
Maßstab	unmaßstäblich
Druckdatum	15.11.19

Quellenvermerk

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt/Kartellgrundlage TK 1 : 25000;
 © VermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/010312)